

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Kinder- und  
Fetalpathologen  
Stand: 19.05.2016**

**§ 1 Name, Geschäftsjahr**

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Fetalpathologen“. Sie ist eine AG der Deutschen Gesellschaft für Pathologie (DGP) e.V.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Kinder- und Fetalpathologen**

Grundlegender Zweck und Aufgaben der AG sind

- Verbreitung des aktuellen Wissens unter Berücksichtigung wichtiger neuester Erkenntnisse der Grundlagenforschung sowie von Forschungsergebnissen aus Klinik und Praxis einschließlich Molekularpathologie und Humangenetik und ihrer Umsetzung in die tägliche pathomorphologische Diagnostik. Diese soll im Sinn einer Diskussion, Etablierung und Verbreitung diagnostischer Standards (einschließlich der Standards der Molekularpathologie/-genetik) für die Erkrankungen der Fetal- und Perinatalzeit sowie der Kindheit erfolgen zum Zweck der Qualitätssicherung und Standardisierung der Diagnostik sowie der Verankerung des speziellen kinderpathologischen Wissens in der allgemeinen Pathologie.
- Die Beratung und Vertretung der Deutschen Gesellschaft für Pathologie bei Anfragen und Aufgaben auf dem Gebiet der Kinderpathologie. Die Kinder- und Fetalpathologie umfasst dabei die fachliche Zuständigkeit für das Kind von der Konzeption über die Geburt, die Perinatal- und Säuglingszeit, die Kindheit und Jugendzeit bis zum 18. Lebensjahr.
- Die Pflege guter Beziehungen zu nationalen und internationalen Gesellschaften für Pathologie, Kinderpathologie, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendmedizin, Frauenheilkunde, Perinatale Medizin, Neonatologie, Humangenetik, Molekularpathologie und -biologie sowie den Grundlagenwissenschaften.
- Die Organisation und Durchführung von Sitzungen bei der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Pathologie.
- Die Organisation gemeinschaftlicher Forschungsprojekte innerhalb der AG sowie auch in Zusammenarbeit mit den oben genannten nationalen und internationalen Gesellschaften anderer Fachrichtungen.
- Die Durchführung von Weiterbildungen für Allgemeinpathologen auf dem Gebiet der Kinder- und Fetalpathologie.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jeder Arzt/Ärztin/Naturwissenschaftler/In werden, der die in der Geschäftsordnung formulierten Zwecke und Aufgaben akzeptiert und vertritt.

Ein Beitritt erfordert einen formlosen Antrag bei der/dem Sprecher/In der AG. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheiden Sprecher/In und Stellvertreter/In nach schriftlicher Antragstellung.

Die Mitglieder werden im Mitgliederverzeichnis geführt und können an Mitgliederversammlungen der AG teilnehmen.

Die Mitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht und sind wählbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lenkungsrat erfolgen und ist mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

### **§ 4 Struktur der AG**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind innerhalb der AG folgende Organe vorgesehen

- Sprecher/In
  - Stellvertretende/r Sprecher/In
  - Schriftführer/In
  - 2 Beiräte
- 
- Der/Die Sprecher/In und der/die Stellvertreter/In werden aus den Reihen der regulären Mitglieder für 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist dreimalig möglich.
  - Der Beirat und der/die Schriftführer/In umfasst jene regulären Mitglieder, die zusammen mit der/dem Sprecher/In und ihrer/seinem Stellvertreter/In und dem Schriftführer/In die Koordination und die Erfüllung der Aufgaben innerhalb der Arbeitsgemeinschaft übernehmen. Es wird im Beirat eine Vielfalt der Expertise der Mitglieder in Bezug auf die
  - unterschiedlichen Fragestellungen auf dem Gebiet der Fetal-, Perinatal- und Kinderpathologie angestrebt.
  - Die Anzahl der Mitglieder des Lenkungsrates ist einschließlich Sprecher/In, Stellvertreter/In und Schriftführer/In nicht größer als 5 Personen.
  - Die Wahl der Sprecherin/des Sprechers und der Mitglieder des Beirats findet auf der Herbsttagung der Arbeitsgemeinschaft statt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der AG.

- Wie der/die Sprecher/In und der/die Stellvertreter/In, werden der/die Schriftführer/In sowie die Beiräte jeweils auf 2 Jahre gewählt; eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4.1 Lenkungsrat**

- Die Belange der AG werden vertreten von einem Lenkungsrat, bestehend aus einem Sprecher/in und einem/einer Stellvertreter/In, einem/einer Schriftführer/In sowie dem Beirat.
- Die Wahl des/der Sprechers/Sprecherin und des Stellvertreters/Stellvertreterin, des/der Schriftführers/Schriftführerin sowie des Beirates erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl.

#### **§ 4.2 Beirat**

Der Beirat steht dem/der Sprecher/In, stellvertretenden/stellvertretender Sprecher/In und dem/der Schriftführer/In zur Seite. Er besteht aus maximal 2 regulären Mitgliedern. Die Wahl des Beirates erfolgt für 2 Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des/der Sprechers/Sprecherin; eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Beiräte beraten und unterstützen den/die Sprecher/In, stellvertretenden Sprecher/In und den/die Schriftführer/In in allen Belangen der Arbeitsgemeinschaft Kinderpathologie.

#### **§ 4.3**

##### **Rechte und Pflichten des Lenkungsrates**

Die Beschlüsse des Lenkungsrates werden in Sitzungen gefasst, die der/die Sprecher/In der AG einberuft. Der Lenkungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Einverständnis aller Lenkungsratsmitglieder kann auch schriftlich oder im Umlaufverfahren beschlossen werden. Die Vorstandssitzungen und -beschlüsse müssen in Schriftform protokolliert und den Mitgliedern der AG kurzfristig bekannt gegeben werden.

#### **§ 5 Aufgaben des Lenkungsrates**

Der Lenkungsrat ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die der Erfüllung der AG-Ziele dienen und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Ihm obliegt insbesondere:

- die vorbereitende Planung im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
- Sofortentscheidungen zu aktuellen Fragestellungen, die dringliche Stellungnahmen erfordern
- Die Organisation der wissenschaftlichen Sitzung der AG Kinderpathologie im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Pathologie.-Der/Die

Sprecher/In übernimmt mit seinem Stellvertreter die Leitung der Mitgliederversammlungen.

Weitere Aufgaben des Lenkungsrates sind:

- Aufbau eines Forums für wissenschaftliche Aktivitäten im Bereich Kinderpathologie
- Interaktion mit anderen Fachgesellschaften und Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 6 Der/Die Schriftführer/In**

- archiviert und verwaltet die Protokolle der Mitgliederversammlungen und gibt diese an die DGP weiter.
- organisiert in Zusammenarbeit mit der DGP-Geschäftsstelle die Verwaltung der Mitgliederliste.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird zweimal pro Jahr abgehalten. Die zweite Mitgliederversammlung, die neben der Sitzung im Rahmen der Jahrestagung der DGP stattfindet, findet im Rahmen der Herbsttagung statt. Die so abgehaltene Mitgliederversammlung ist bei jeder Zahl von Stimmberechtigten beschlussfähig. Bezüglich der Versammlung im Rahmen der Herbsttagung ist auch die Möglichkeit der Anbindung solcher Treffen an Kongresse/Seminare anderer Fachgesellschaften, die sich mit Fragen der Kinderpathologie beschäftigen, zu berücksichtigen. Neben einer Stärkung der Arbeiten innerhalb der AG könnte damit gleichzeitig die Präsenz und Darstellung der Kinderpathologie bei anderen Organisationen verstärkt werden.

(2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- die Wahl der Mitglieder des Lenkungsrates (jeweils auf der Herbsttagung)
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Lenkungsrates
- Annahme und Beschluss von Tagesordnungspunkten
- Beschluss über das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung sowie etwaiger zwischenzeitlich vom Lenkungsrat beschlossener Beschlüsse.

(3) Die Tagungsordnungspunkte der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern der AG spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(5) Geschäftsordnungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antragsteller muss Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Fetalpathologen sein und seinen Änderungsantrag mindestens 8 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung an den /die Sprecher/In richten. Der/Die Sprecher/In informiert alle

Mitglieder, so dass jedem Mitglied mindestens 4 Wochen vor der nächsten Zusammenkunft eine entsprechende Nachricht zugeht.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/In ein Protokoll zu führen, das von Schriftführer/In und Sprecher/In zu unterschreiben ist.

### **§ 8 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die DGP und mehrheitliche Annahme durch die Mitgliederversammlung am Tage der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin/ 19.05.2016

Prof. Dr. Annette M. Müller, Bonn, Sprecherin; Dr. med. Barbara Gürtl-Lackner, stellv. Sprecherin, Lund/Graz